

Gemeinde Süderbrarup

B-Plan Nr. 44 "OT Brebel - Ruruper Straße"

Satzung / Begründung

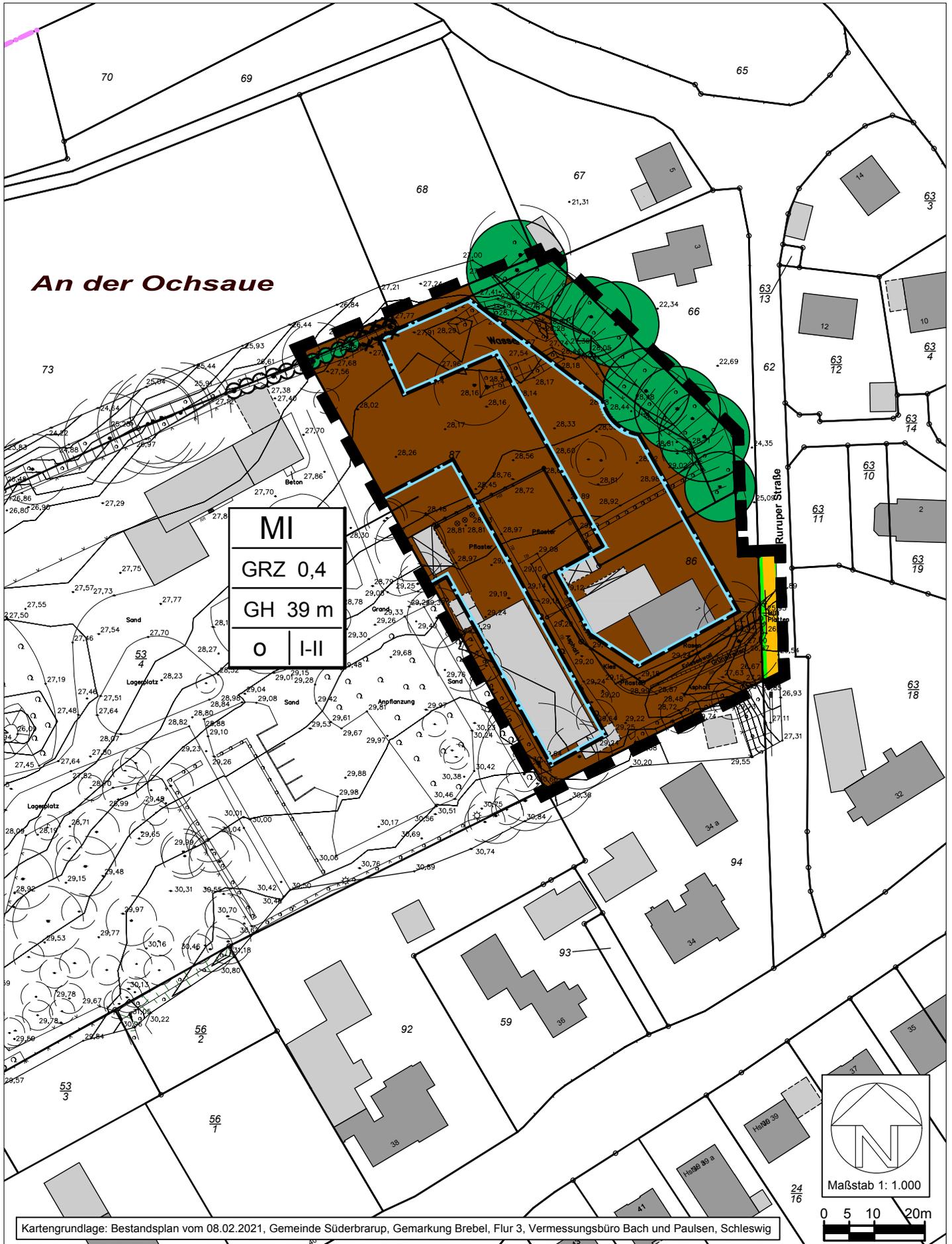
Stand: Vorentwurf (frühzeitige Behördenbeteiligung, März 2021)



PLANUNGSBÜRO
FÜR STADT UND REGION
CAMILLA GRÄTSCH ■ SÖNKE GROTH GbR

BALLASTBRÜCKE 12 24937 FLENSBURG
FON 0461/ 254 81 FAX 0461/ 263 48 INFO@GRZWO.DE

Gemeinde Süderbrarup: B-Plan Nr. 44 "OT Brebel - Ruruper Straße" Planzeichnung (Teil A) Stand: 19.03.2021 - Vorentwurf -



Planzeichenerklärung

gemäß Planzeichenverordnung (PlanZV)

I. Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)



Mischgebiet (vgl. Text Ziff.1)

(§ 6 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

GRZ 0,4

Grundflächenzahl

(§ 16 BauNVO)

I-II

Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß

(§ 16 BauNVO)

GH 39 m

Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß in m über NHN

(§ 16 BauNVO)

3. Bauweise, Überbaubare Grundstücksfläche

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

O

Offene Bauweise

(§ 22 BauNVO)



Baugrenze (vgl. Text Ziff. 2)

(§ 23 BauNVO)

6. Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)



Straßenverkehrsfläche

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)



Straßenbegrenzungslinie

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

15. Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

(§ 9 Abs. 7 BauGB)

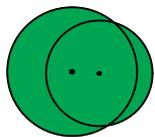
II. Nachrichtliche Übernahmen

(§ 9 Abs. 6 BauGB)



vorhandener Knick

(§ 21 LNatSchG)



landschaftsprägende Baumreihe (Eichen)

(§ 21 LNatSchG)

III. Darstellungen ohne Normcharakter



vorhandene Flurstücksgrenze

87

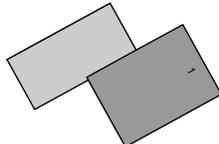
Flurstücksnummer, z.B. 87



vorhandene Böschung

~27,81

vorhandene Geländehöhe in m über N.H.N., z.B. 27,81



vorhandene Gebäude



künftig fortfallender Knick

Gemeinde Süderbrarup

Bebauungsplan Nr. 44 „OT Brebel / Ruruper Straße“

Text (Teil B)

Entwurf

(Stand: 19.03.2021)

1. Art der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 BauGB, § 6 BauNVO

Im Mischgebiet sind Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO unzulässig.

2. Überbaubare Grundstücksfläche

§ 23 Abs. 3 BauNVO

Eine Überschreitung der festgesetzten Baugrenzen kann für untergeordnete Bauteile wie Terrassen, Balkone, Treppenhäuser um bis zu 2 m zugelassen werden.

3. Höhe baulicher Anlagen

§ 9 Abs. 3 BauGB

Die Erdgeschossfertigfußbodenhöhe der Gebäude darf max. 0,50 m über dem natürlich anstehenden Gelände betragen.

4. Grünfestsetzungen

§ 1a, § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a, § 9 Abs. 1a BauGB

Der vor dem Knickfuß liegende Knicksaum (Breite 3 m = Knickschutzzone) ist von jeglicher Nutzung freizuhalten.

5. Örtliche Bauvorschriften

§ 84 LBO

5.1. Dacheindeckung:

Zulässig sind nur Dacheindeckungen in den Farbtönen rot bis braun und anthrazit. Glasierte Dachpfannen sind nicht zulässig. Bei Nebendächern sind auch transparente Eindeckungen zulässig.

5.2. Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie auf oder in der Dachfläche sind zulässig, soweit die jeweilige Dachneigung eingehalten wird.

5.3. Garagen und Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sind von den Festsetzungen nach 5.1 und 5.2. ausgenommen.

5.4. Die Grundstücksflächen, die nicht durch baulichen Anlagen überdeckt sind und nicht der Grundstückerschließung dienen, sind gärtnerisch mit offenem Boden anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

Vorbemerkung

Mit dem hier vorgelegten aktuellen Planungsstand wird die Planung für eine erste fachliche Einschätzung hinreichend beschrieben. Die Gemeinde erwartet Aussagen insbesondere zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der vorzunehmenden Umweltprüfung, darüber hinaus aber auch planungsbeachtliche Hinweise anderer Fachdisziplinen.

1. Lage und Umfang des Planungsgebietes

Das Plangebiet liegt im Nordwesten der Ortslage Groß-Brebel. Der Geltungsbereich umfasst die westlich der Ruruper Straße gelegenen Flurstücke 86, 87 und Teile von 68, Flur 3, Gemarkung Brebel.

Innerhalb des Plangebiets befinden sich Wohngebäude und Wirtschaftsgebäude eines Garten- und Landschaftsbaubetriebs, dessen weitläufiges Betriebsgelände westlich angrenzt. Im Süden und Osten liegen direkt angrenzend Wohngrundstücke. Im Norden schließt der offene Landschaftsraum mit Weideflächen an, die bis an die Oxbeker Au reichen.

Der Geltungsbereich weist eine Größe von ca. 5.800 m² auf. Die Lage des Geltungsbereiches ist aus der Übersichtskarte ersichtlich.

2. Planungsanlass - Planungserfordernis

Der Ortsteil Brebel ist in weiten Teilen durch eine Mischung von Wohnen, gewerblicher Nutzung und teilweise auch Landwirtschaft geprägt.

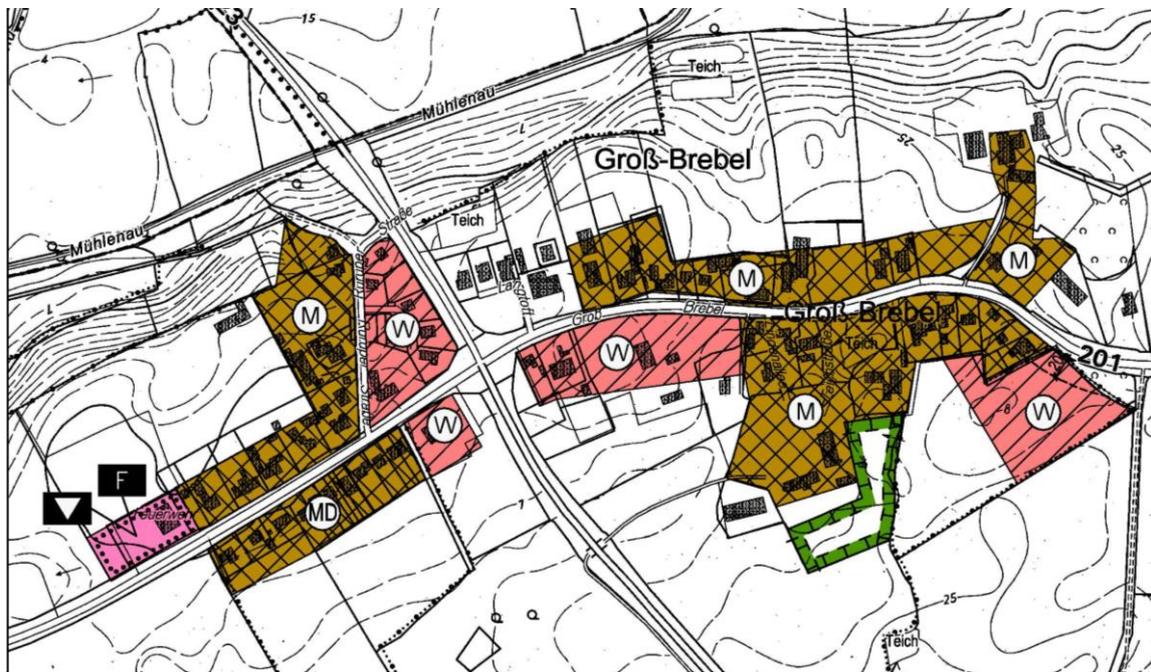
Das Plangebiet umfasst Flächen, die im Südwesten durch einen Garten- und Landschaftsbaubetrieb genutzt werden. Hier befinden sich eine Maschinenhalle und kleinere Unterstände für Geräte und Material. Im Südosten des Plangebietes ist ein Wohngebäude gelegen. Im nördlichen Teil befindet sich derzeit ein Nachklärteich.

Zukünftig soll das gesamte Gelände des Garten- und Landschaftsbaubetriebes (einschließlich der im Westen anschließenden Flächen) entsprechend der aktuellen Betriebsabläufe neu geordnet werden. Die Planungen dazu sind noch nicht in vollem Umfang abgeschlossen. Im ersten Schritt soll der Eingangsbereich (innerhalb des Plangebiets) neu gestaltet werden. Außerdem sollen im Nordwesten des Geltungsbereichs ein Wohnhaus für den Betriebsleiter sowie ein weiteres Wohngebäude errichtet werden.

Die für die bauliche Entwicklung vorgesehenen Flächen liegen außerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach § 34 BauGB. Ein Bebauungsplan besteht nicht. Teile des Plangeltungsbereichs sind somit dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzurechnen. Für die vorgesehenen baulichen Erweiterungen besteht keine Genehmigungsfähigkeit nach § 35 BauGB. Somit ist das Planungserfordernis für einen Bebauungsplan geweckt, um auf diesem Wege die bauliche Entwicklung in diesem Bereich in geordneter und verträglicher Weise in die gegebene städtebauliche und landschaftliche Situation einzufügen und damit die planungsrechtliche Genehmigungsgrundlage zu schaffen.

Bebauungspläne sind regelmäßig aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln (§ 8 Abs. 2 S. 1 BauGB). Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Süderbrarup weist

für das Plangebiet eine Gemischte Baufläche aus, so dass der Bebauungsplan aus dem FNP entwickelt sein wird.



Auszug Flächennutzungsplan Gemeinde Süderbrarup OT Brebel

3. Ziel und Inhalte der Planung

Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen, um die Entwicklung des Betriebes an seinem Standort sowie die Errichtung weiterer Wohngebäude zu ermöglichen.

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

Abgeleitet aus der Darstellung im Flächennutzungsplan und aufgrund der bestehenden Nutzungsmischung von Wohnen und Gewerbe soll im Plangebiet ein Mischgebiet nach § 6 BauNVO festgesetzt werden. Vergnügungsstätten werden durch textliche Festsetzung ausgeschlossen.

Maß der baulichen Nutzung – überbaubare Grundstücksfläche

Durch das festgesetzte Maß der baulichen Nutzung (Grundflächenzahl, Geschossigkeit, Gebäudehöhe) wird im Zusammenwirken mit der Festsetzung zur überbaubaren Grundstücksfläche (Baugrenzen) ein ausreichender Rahmen für die vorgesehene bauliche Entwicklung gegeben.

Die festgesetzte GRZ von 0,4 bietet Erweiterungsoptionen für den Bereich des Betriebsgeländes und schafft die Option zur Errichtung weiterer Wohngebäude samt Nebenanlagen.

Insbesondere um Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes zu verhindern, erfolgt als weitere Regelung des Nutzungsmaßes die Festlegung der maximal zulässigen Gebäude-

höhe (GH). Die Festsetzung erfolgt als absolutes Maß über Normalhöhennull (Gebäudehöhe maximal + 39 m NHN). Damit wird die Errichtung eines Gebäudes mit einer Höhe von bis zu 10 m über Gelände ermöglicht und somit die Option für die Errichtung von ein- bis zweigeschossigen Wohngebäuden oder auch einer gewerblichen Halle geschaffen.

Gegenüber dem im Norden vorhandenen Knick wird eine Schutzzone von 3 m festgesetzt.

Durch die Beschränkung der Höhenentwicklung und den Ausschluss von glasierten Dach- eindeckungen sollen die Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild möglichst gering gehalten werden. Aspekte des ökologischen Bauens werden durch die Zulässigkeit von Solaranlagen berücksichtigt. Zudem wird nicht erforderliche Versiegelung durch die Anlage von sogenannten „Schottergärten“ durch textliche Festsetzung ausgeschlossen.

Nachrichtliche Übernahmen

Knick

Das Plangebiet ist durch Großgrün umsäumt. Im Nordwesten des Plangebiets ist der derzeit baulich genutzte bzw. geprägte Bereich gegenüber dem offenen Landschaftsraum durch einen Knick abgegrenzt. Dieser Knick unterliegt dem Schutz nach § 21 LNatSchG. Der Knick wird nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen. Um Norden des Plangebiets die bauliche Entwicklung zu ermöglichen soll ein Teil des Knicks (8 m) entfernt werden.

Landschaftsprägende Eichenreihe

Im Nordosten des Plangebietes befindet sich auf einem Hang eine landschaftsbildprägende Eichenreihe. Diese unterliegt als landschaftsbildprägende Gehölzstruktur dem Schutz nach § 21 LNatSchG. Die unter Schutz stehende Eichenreihe wird nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

4. Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Ruruper Straße. Das Plangebiet ist bereits erschlossen.

Das Erfordernis ergänzender Erschließungsmaßnahmen, die im Rahmen der Bauleitplanung zu regeln wären, werden im weiteren Planverfahren geprüft.

5. Natur und Landschaft

Die sachgerechte Aufbereitung naturschutzfachlicher und sonstiger umweltrelevanter Fragen einschließlich der Ermittlung von Eingriffen sowie Art und Umfang der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen erfolgt nach Planungsfortschritt im Rahmen der in das Bauleitplanverfahren integrierten Umweltprüfung. Die zum aktuellen Planungsstand hierzu vorliegenden Erkenntnisse und Einschätzungen sind im Folgenden beschrieben (bearbeitet durch Büro Naturaconcept, Dipl.-Ing- Alke Buck, Sterup).

Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Das Plangebiet wird durch einen Garten- und Landschaftsbaubetrieb / Baumschule genutzt. Außerdem befindet sich im Plangebiet ein Wohngebäude. Für das Plangebiet ist kein Bebauungsplan vorhanden. Planungsziel ist die Weiterentwicklung des Betriebes sowie die Schaffung weiterer Wohngebäude, darunter ein Wohngebäude für den Betriebsleiter.

Nachfolgend soll für das westlich angrenzende Betriebsgelände eine Flächennutzungsplanänderung sowie die Aufstellung eines Bebauungsplanes erfolgen, um die bauliche Entwicklung des Betriebes planungsrechtlich zu ermöglichen.

Bestand

Das Plangebiet liegt im Nordwesten der Ortslage von Brebel.

Die vorhandene Zufahrt führt von Süden ins Plangebiet. Westlich der Zufahrt befindet sich eine Rundbogenhalle. Westlich der Halle verläuft ein Knick, dieser liegt jedoch außerhalb des Plangebietes. Östlich der Zufahrt liegt ein Wohnhaus. Nördlich von Zufahrt und Rundbogenhalle schließt eine gepflasterte Fläche an. Die Flächen nördlich und östlich davon sind unversiegelt und werden derzeit durch den Gartenbaubetrieb genutzt. Auf der Fläche liegt ein Nachklärteich, der zukünftig nicht mehr erforderlich ist. Nördlich, östlich und südlich des Teiches verläuft ein Wall ohne Gehölze. Südlich des Teiches steht eine mehrstämmige Ulme.

Im Nordosten des Plangebietes befindet sich auf einem Hang eine landschaftsbildprägende Eichenreihe. Diese unterliegt als landschaftsbildprägende Gehölzstruktur dem Schutz nach § 21 LNatSchG.

An der nordwestlichen Grenze ragt ein 20 m langer Knickabschnitt ins Plangebiet. Der Knick unterliegt ebenfalls dem Schutz nach § 21 LNatSchG.

Für die nördlich angrenzenden Flächen befindet sich ein Antrag auf Einrichtung eines Ökokontos (Knick, Fläche) in Vorbereitung.

Schutzgebiete

Die ca. 80 m nördlich des Plangebietes verlaufende Oxbek ist Teil des FFH-Gebietes 1324-391 „Wellspanger-Loiter-Oxbek-System und angrenzende Wälder“. Zum FFH-Gebiet gehört in diesem Bereich die Oxbek mit dem unmittelbaren Uferbereich. Zukünftig wird zwischen Plangebiet und FFH-Gebiet als Pufferfläche ein Ökokonto liegen. Mögliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele können sicher ausgeschlossen werden.

Direkt nördlich des Plangebietes liegt ein Schwerpunktbereich des Biotopverbundsystems. Hier ist die Einrichtung eines Ökokontos geplant.

Landschaftsplan

Im Landschaftsplan des Amtes Süderbrarup (1999) ist in der Karte Realnutzung der Bereich der Zufahrt als Siedlungsfläche, der Nachklärteich als Gewässer sowie der Rest des Plangebietes als sonstige landwirtschaftliche Fläche dargestellt. In der Karte Biotoptypen ist der westlich der Rundbogenhalle liegende Knick verzeichnet.

In der Karte Planung und Entwicklung sind für das Plangebiet keine konkreten Entwicklungsziele benannt. Nördlich außerhalb des Plangebietes sind die Flächen an der Oxbek als Empfehlungsfäche für Naturentwicklung eingestuft. Hier ist (unabhängig vom Bebauungsplan) die Einrichtung eines Ökokontos vorgesehen.

Artenschutz nach § 44 BNatSchG

Die artenschutzrechtlichen Verbote gelten für die in Anhang IV a und b der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für alle europäischen Vogelarten¹. Ein Verbotstatbestand liegt nicht vor, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt werden kann.

Es wurde eine Abschätzung des Lebensraumpotenzials für bestimmte Artengruppen durchgeführt. Die Analyse erfolgte auf der Grundlage einer Begehung sowie der Auswertung vorhandener Daten zum Vorkommen möglicherweise geschützter Artengruppen. Vertiefende faunistische Kartierungen wurden nicht durchgeführt.

Aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen Gebäude, Gehölze und Gewässer werden die Artengruppen Vögel, Fledermäuse und Amphibien näher betrachtet.

Das Plangebiet wird als Betriebsgelände eines Garten- und Landschaftsbaubetriebes intensiv genutzt.

Durch die bestehende Nutzung besteht hinsichtlich des Lebensraumes für Vögel eine Vorbelastung der Fläche. Somit ist mit dem Vorkommen gegenüber Scheuchwirkung empfindlicher Vögel hier nicht zu rechnen.

In den Gehölzstrukturen im Planungsgebiet ist lediglich mit Arten zu rechnen, die in Schleswig-Holstein weit verbreitet sind und die nicht auf einen speziellen Standort angewiesen sind und somit ausweichen können.

Die zur Umsetzung der Planung erforderlichen Gehölzrodungen (8 m Knick) sollen durch eine Knickneuanlage im geplanten Ökokonto nördlich des Plangebietes ausgeglichen werden.

Per Gesetz sind alle Gehölzrodungen ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit (außerhalb des Zeitraumes vom 01. März bis 30. September) zulässig. Bei Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Rodungszeiten sind erhebliche Beeinträchtigungen von Vogelarten nicht zu erwarten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände treten damit nicht ein.

Veränderungen an den vorhandenen Gebäuden sind nicht vorgesehen. Quartiere gebäudebewohnender Fledermäuse werden nicht beeinträchtigt.

Auf dem zu rodenden Knickabschnitt befindet sich eine Eiche. Hier waren vom Boden aus keine Höhlungen sichtbar. Quartiere von Fledermäusen werden somit durch die Planung nicht beeinträchtigt. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände treten damit nicht ein.

Der vorhandene Nachklärteich fällt zukünftig weg. Grundsätzlich können auch Nachklärteiche als technisches Bauwerk eine Lebensraumfunktion für Amphibien darstellen. Aufgrund des naturfernen Zustandes und der Lage auf dem Betriebsgelände ist nicht davon auszugehen, dass hier eine hohe Wertigkeit als Lebensraum für Amphibien gegeben ist. Um Auswirkungen auf Amphibienarten ausschließen zu können, sollten Maßnahmen zur Beseitigung

¹ siehe Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein, 2019: Verfahrenserlass zur Bauleitplanung, Punkt 10.2

des Gewässers im Zeitraum Anfang September bis Anfang Oktober stattfinden. Weiterhin ist auf der nördlich gelegenen Ökokontofläche die Neuanlage von Kleingewässern als Lebensraum für Amphibien vorgesehen.

Es ist nicht damit zu rechnen, dass nach § 44 BNatSchG geschützte Arten durch das Vorhaben beeinträchtigt werden.

Biotopschutz

Die landschaftsbildprägende Eichenreihe im Nordosten sowie der Knickabschnitt im Nordwesten des Plangebietes unterliegen dem Schutz nach § 21 LNatSchG.

Der vorhandene Nachklärteich als technisches Bauwerk unterliegt nicht dem Biotopschutz.

Eingriff – Ausgleich

Schutzgut Boden

Gemäß Bodenübersichtskarte (Agrar- und Umweltatlas Schleswig-Holstein) herrscht im Plangebiet als Bodentyp Braunerde vor.

Zum gegenwärtigen Planungsstand liegen keine Hinweise auf bekannte Bodenbelastungen (Altlasten, Altablagerungen), den Verdacht einer erheblichen Belastung der Böden sowie Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen im Sinne schädlicher Bodenveränderungen gem. § 2 ff BBodSchG vor.

Durch den Bebauungsplan wird eine Erhöhung der Bodenversiegelung gegenüber dem Bestand ermöglicht.

Der dafür erforderliche Ausgleich soll über ein Ökokonto direkt nördlich des Plangebietes umgesetzt werden. Der Antrag auf Einrichtung des Ökokontos wird derzeit gestellt.

Schutzgut Fläche

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Die Inanspruchnahme von hochwertigen land- oder forstwirtschaftlich genutzten Böden ist zu vermeiden. Bodenversiegelungen sollen auf ein unbedingt notwendiges Maß begrenzt werden.

Der Plangeltungsbereich beschränkt sich auf einen seit den 1970er Jahren als Garten- und Landschaftsbaubetrieb genutzten Bereich.

Es werden keine hochwertigen land- oder forstwirtschaftlich genutzten Böden in Anspruch genommen.

Der Anspruch des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden wird in der vorliegenden Planung ausreichend berücksichtigt.

Schutzgut Wasser

Der vorhandene Nachklärteich fällt weg, da er durch die Installation einer Kleinkläranlage nicht mehr benötigt wird.

Durch Überbauung und Versiegelung kann es zu einer dauerhaften Veränderung der Funktionsfähigkeit des Wasserhaushalts kommen. Die zusätzliche Versiegelung durch den Bau

eines Betriebsleiterwohnhauses erfolgt nur in relativ geringem Ausmaß. Daher ist nicht mit Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser (Grundwasser) zu rechnen.

Schutzgut Pflanzen und Tiere

Der Knick westlich der Rundbogenhalle sowie die landschaftsbildprägende Eichenreihe im Nordosten als hochwertige Biotopstrukturen werden als zu erhaltend festgesetzt.

Im Nordwesten des Plangebietes ist zur Umsetzung der Planung die Rodung eines ca. 20 m langen Knickabschnittes erforderlich. Der Ausgleich im Verhältnis 1:2 erfolgt über das Ökoko-Konto nördlich des Plangebietes.

Der Wegfall des Nachklärteiches als technisches Bauwerk hat voraussichtlich keine Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere (s.o. Artenschutz).

Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Das Landschaftsbild im unmittelbaren Plangebiet ist durch die bestehende Nutzung anthropogen überprägt. Die vorhandenen Gehölzstrukturen binden die anthropogene Nutzung in das Landschaftsbild ein und sollen größtenteils erhalten werden (landschaftsbildprägende Eichenreihe im Nordosten, Knick westlich der Rundbogenhalle).

Durch den Neubau eines Betriebsleiterwohnhauses auf dem anthropogen vorgeprägten Gelände eines Garten- und Landschaftsbaubetriebes kommt es zu einer Veränderung des Ortsbildes im unmittelbaren Nahbereich. Eine Fernwirkung ist aufgrund der Anbindung an vorhandene Gebäude- und Gehölzstrukturen nicht gegeben.

Durch Festsetzungen zur Gebäudehöhe wird sichergestellt, dass keine unzumutbare Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes erfolgt.

Schutzgut Mensch

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind nach derzeitigem Planungsstand nicht zu erkennen.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Nördlich des Plangebietes liegt ein archäologisches Interessensgebiet.

Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter sind nach derzeitigem Planungsstand nicht zu erkennen.

Schutzgut Klima / Luft

Durch den Bebauungsplan kommt es nicht zu negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft.

Zusammenfassung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44 „OT Brebel/ „Ruruper Straßel“ wird das Planungsziel verfolgt, auf dem Gelände eines Garten- und Landschaftsbaubetriebes den Bau

eines Betriebsleiterwohnhauses zu ermöglichen.

Durch die Planung kommt es voraussichtlich zu Eingriffen in die Schutzgüter Boden (Versiegelung), Pflanzen und Tiere (Knickrodung) sowie Orts- und Landschaftsbild im unmittelbaren Nahbereich.

Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen sind grundsätzlich kompensationsfähig und können voraussichtlich über ein Ökokonto direkt nördlich des Plangebietes ausgeglichen werden.

6. Flächenbilanz

(die Flächengrößen sind digital aus der Planzeichnung abgegriffen und auf volle m² gerundet)

Nutzung	Zusammen ca. m ²	Anteil ca. %
Mischgebiet	5.711	98,6 %
Verkehrsfläche	80	1,4 %
Gesamtgeltungsbereich	5.791	100,0 %

Die Begründung wurde durch Beschluss der Gemeindevertretung vom gebilligt.

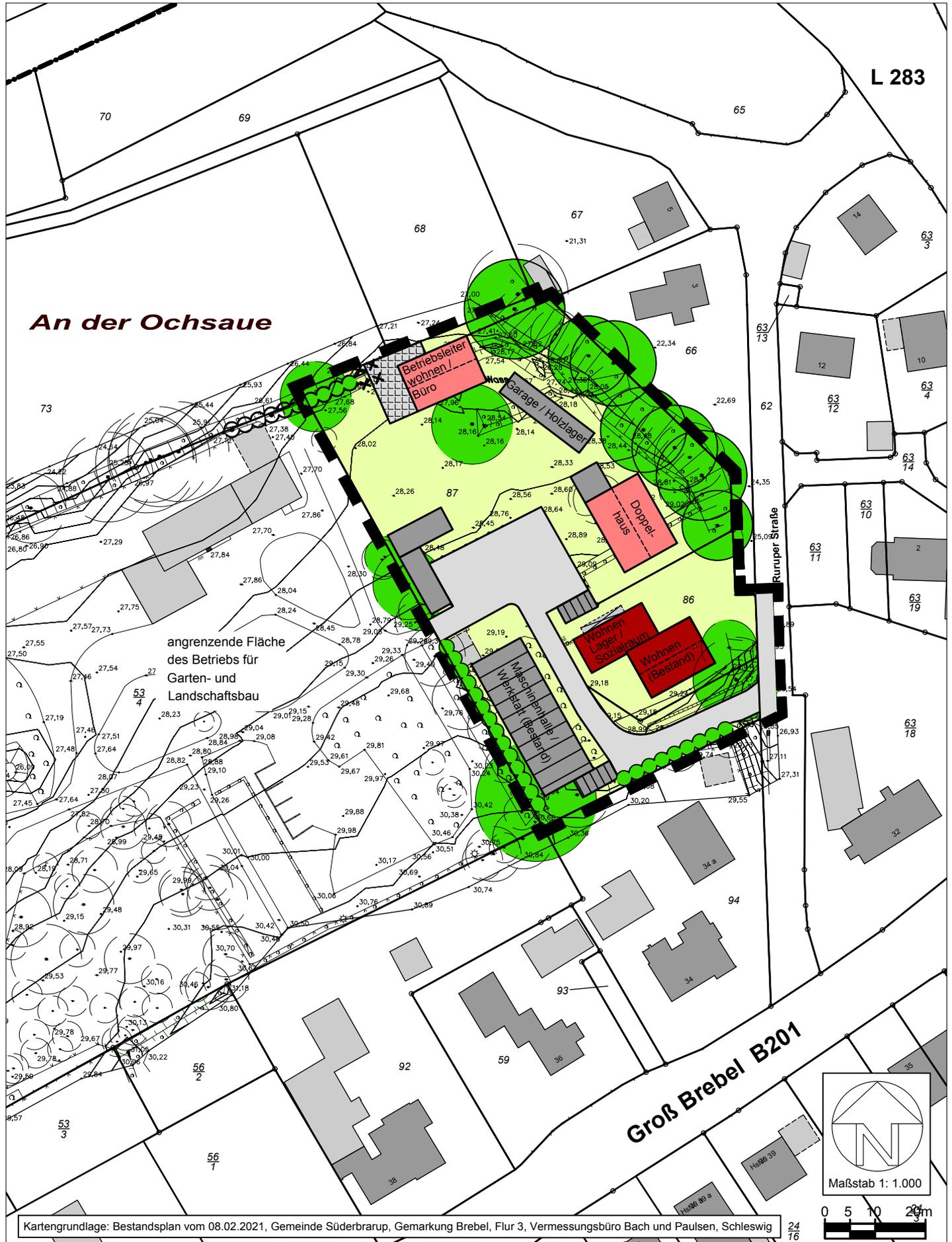
Süderbrarup, am

.....
(Bürgermeister)

Gemeinde Süderbrarup: B-Plan Nr. 44 "OT Brebel - Ruruper Straße" Nutzungskonzept

Stand: 19.03.2021

- Vorentwurf -

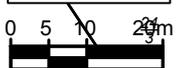
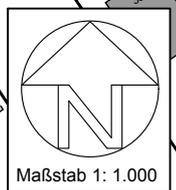


L 283

An der Ochsau

Ruruper Straße

Groß Brebel B201



Kartengrundlage: Bestandsplan vom 08.02.2021, Gemeinde Süderbrarup, Gemarkung Brebel, Flur 3, Vermessungsbüro Bach und Paulsen, Schleswig

24
16